

§ 8 Aenderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe

(Reduktion Beiträge an Heimbauten)

Die Vorlage im Ueberblick

Gemäss Artikel 39 Sozialhilfegesetz beträgt der Kantonsbeitrag an Investitionen (Bau- und Einrichtungsbeiträge) bei Betagteinrichtungen 30 Prozent der anrechenbaren Kosten und bei Behinderteneinrichtungen 50 Prozent der nach Abzug der Bundessubventionen und allfälliger anderer kantonaler Subventionen verbleibenden anerkannten Kosten. Der Subventionssatz bei Heimbauten wird auf 20 Prozent, bei IV-Einrichtungen, die vom Bund subventioniert werden, auf 30 Prozent reduziert. Diese Gesetzesänderung soll am 1. Juni 2004 in Kraft treten. Für Gesuche, die vorher eingegangen sind, über die jedoch nicht bereits im Jahr 2003 entschieden wurde, gilt der neue Subventionssatz. – Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dieser Aenderung zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 39 Sozialhilfegesetz beträgt der Kantonsbeitrag an Investitionen (Bau- und Einrichtungsbeiträge) bei Betagteinrichtungen 30 Prozent der anrechenbaren Kosten und bei Behinderteneinrichtungen 50 Prozent der nach Abzug der Bundessubventionen und allfälliger anderer kantonaler Subventionen verbleibenden anerkannten Kosten. Für die Umsetzung der Sparmassnahme ist eine Reduktion des Subventionssatzes bei Heimbauten von 30 auf 20 Prozent vorgesehen. Analog wird der Subventionssatz bei vom Bund subventionierten Einrichtungen von 50 auf 30 Prozent gesenkt; der Bund bezahlt in der Regel einen Drittel. Von den verbleibenden zwei Dritteln ergeben 30 Prozent rund 20 Prozent der Gesamtkosten.

Der Fürsorgedirektion sind geplante Bauvorhaben im Heimbereich von rund 45 Millionen Franken bekannt. Ueber welchen Zeitraum sich diese Projekte erstrecken würden, sofern sie überhaupt ausgeführt werden, ist ungewiss. Werden alle innerhalb von sechs bis acht Jahren realisiert, fällt ein Mittelbedarf von jährlich 5,5 bis 7,5 Millionen Franken an, was knapp dem Durchschnitt der vergangenen sechs Jahre entspricht.

2. Einsparpotenzial, Auswirkungen

Der Kanton hätte bei einem Subventionssatz von 30 Prozent 13,5 Millionen Franken und bei einem solchen von 20 Prozent 9 Millionen Franken an Beiträgen auszurichten; er würde also mit der vorgeschlagenen Senkung 4,5 Millionen Franken oder jährlich rund 550'000 bis 750'000 Franken sparen. Die Einsparungen könnten zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder der Trägerschaften führen. Die Kürzung des Beitragssatzes wird jedoch Gemeinden und Trägerschaften noch stärker als bisher auf die Wirtschaftlichkeit achten und auf nicht zwingend notwendige Investitionen verzichten lassen.

Die Gesetzesänderung soll am 1. Juni 2004 in Kraft treten. Für Gesuche, die vorher eingegangen sind, über die jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht entschieden worden ist, gelten die neuen Subventionssätze.

3. Beratung der Vorlage im Landrat

Rückweisungsanträge wurden im Landrat abgelehnt; sie standen auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorlage. Die Votanten bemängelten die fehlende Nachführung der Bedarfsplanung, Unklarheiten bei den Investitionszuschlägen auf Taxen von auswärtigen Heimbewohnern und ungelöste Fragen bei der gerontopsychiatrischen Versorgung; dies alles müsse vor einer Aenderung des Sozialhilfegesetzes bereinigt sein, um allenfalls ebenfalls ins Gesetz Eingang finden zu können. Auch bringe die Massnahme keinen Spareffekt, weil Erhöhungen der Heimtaxen auf die Ergänzungs- und Fürsorgeleistungen umgelagert würden. – Der Regierungsrat wies auf das Sparpotenzial dieser Vorlage hin. Nach wie vor sei das Angebot an Heimplätzen im Kanton Glarus vergleichsweise gross. Die Bedarfsplanung werde momentan nachgeführt, Ergebnisse lägen Mitte Jahr vor. Mit der Frage des «Auswärtigenzuschlages» seien die Gerichte befasst. Diese Massnahme führe zwar zu einer Verlagerung von Kosten in der Höhe von 230'000 Franken auf die Gemeinden, aber es sei die Gesamtbilanz im Auge zu behalten. Die aufgeworfenen Fragen würden, unabhängig von dieser Sparmassnahme, geklärt.

Mit klarer Mehrheit wurde die Aenderung des Sozialhilfegesetzes zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

4. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Aenderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2004)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1995 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 39 Abs. 2, 3 und 4

² Der Regierungsrat gewährt Gemeinden und im Kanton tätigen anerkannten öffentlichen und privaten Institutionen an Neubauten, wesentliche Erweiterungsbauten und Umbauten von Altersheimen, Pflegeheimen und heimähnlichen Einrichtungen Beiträge oder zinslose Darlehen von 20 Prozent der anerkannten Kosten.

³ Der Regierungsrat gewährt anerkannten öffentlichen oder privaten Institutionen mit gemeinnützigem Charakter an Neubauten, wesentliche Erweiterungsbauten und Umbauten von Behinderteneinrichtungen, die durch die eidgenössische Invalidenversicherung als beitragsberechtigt anerkannt sind, Beiträge oder zinslose Darlehen von 30 Prozent der nach Abzug der Bundessubventionen und allfälliger anderer kantonaler Subventionen verbleibenden anerkannten Kosten.

⁴ Der Regierungsrat gewährt im Weiteren an wesentliche Betriebseinrichtungen, die nicht im Rahmen von grösseren Neubau-, Erweiterungs- oder Umbauprojekten gemäss den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels beschafft werden, Beiträge von 20 Prozent der anerkannten Kosten.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juni 2004 in Kraft; für Gesuche, über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht entschieden worden ist, gelten die neuen Beitragssätze.

§ 9 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

(Verzicht auf Kantonsbeiträge an Lärmschutzmassnahmen bei Schiessanlagen)

Die Vorlage im Ueberblick

Die Sanierungsfrist für den Lärmschutz bei Schiessanlagen ist im Frühling 2002 abgelaufen. Ein grosser Teil der 300-m-Anlagen ist saniert. Offen ist die Lärmsanierung in den Anlagen Sernftal und Schwanden; in Linthal sind noch Verbesserungen notwendig. Als Sparmassnahme soll auf die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Schiessanlagen verzichtet werden, wenn Gesuche nach dem 1. Mai 2004 eingereicht werden. Mit einer bis zum 1. Januar 2006 geltenden Uebergangsregelung wird den Gemeinden im Hinterland die Möglichkeit gegeben, den Lärmschutz bei den Schiessanlagen zu verbessern. Beiträge sollen nur noch ausgerichtet werden, wenn die Projekte bis zum 1. Mai 2004 eingereicht und bis zum 1. Januar 2006 realisiert und abgerechnet sind. – Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu dieser Vorlage
